

Wartungsvertrag

zwischen

und **Dathe & Co. Dachdeckerei GmbH, Lipperkamp 41, 27580 Bremerhaven**

Standort des Objektes

Folgende Dachflächen werden gewartet

Ungefähre Fläche qm Rinnenlänge Herstellungsjahr

Der kluge Hausbesitzer beugt vor und sichert sich durch Wartung und Pflege eine lange Lebensdauer seines Daches. Wählen Sie jetzt Ihr **individuelles Dathe-Pflegepaket** für Ihr Dach.



Dach-Check

Eine Dachbegehung pro Jahr.
Überprüfung der Dacheindeckung auf Regensicherheit.
Ausstellen eines Prüfprotokolls.
Schriftlicher Hinweis auf notwendige Instandsetzungsarbeiten.

Ich bestelle den **Dathe-Check**

- 99 €** bis 150 qm Dachfläche
 159 € bis 300 qm Dachfläche
 € bis qm Dachfläche

Bitte ankreuzen.

**Dach-Check
ab 99.- Euro/Jahr**

Dach-Inspektion

**Wie Dach-Check,
jedoch zusätzlich:**

Reinigung von Dachrinnen, Fallrohren und sonstigen Entwässerungsteilen.
Entfernen von groben Schmutzablagerungen auf Flachdächern und insbesondere in Ecken und Kanten.
Entfernen von Pflanzeneinwuchs (keine Entmoosung).
Überprüfung der mechanischen Festigkeit von Lüftungselementen Kamineinfassungen, Antenne, Durchbrüchen, etc.

Ich bestelle den **Dathe Dach-Inspektion**

- 139 €** bis 150 qm Dachfläche
 159 € bis 300 qm Dachfläche
 € bis qm Dachfläche

Bitte ankreuzen.

**Dach-Inspektion
ab 139.- Euro/Jahr**

Dach-Wartung

**Wie Dach-Inspektion,
jedoch zusätzlich:**

Eine weitere Dachbegehung pro Jahr.
Auswechseln einzelner schadhafter Dachziegel und Schiefer.
Beseitigung kleinerer Undichtigkeiten an Durchbrüchen und Anschlüssen.
Überprüfung von sichtbaren Holzteilen auf Schädlings- und Fäulnisbefall.
Überprüfen von Laufbohlenanlagen, Dachhaken und Schneefanggittern.

Ich bestelle die **Dathe Dach-Wartung**

- 199 €** bis 150 qm Dachfläche
 299 € bis 300 qm Dachfläche
 € bis qm Dachfläche

Bitte ankreuzen.

**Dach-Wartung
ab 199.- Euro/Jahr**

Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Traufhöhe bis 7 m, Zugang mit Leiter eventuell benötigtes Gerüst oder Steiger werden nach vorheriger Absprache gesondert berechnet.

Die Pauschale wird anteilig nach jeder Überprüfung in Rechnung gestellt und innerhalb von 10 Tagen beglichen.

Nach der Dachbesichtigung erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Hinweis auf die notwendigen oder empfehlenswerten Instandsetzungsarbeiten, die in dem Dachpflegepaket nicht enthalten sind.

Lässt der Auftraggeber die als erforderlich vorgeschlagenen Instandsetzungsarbeiten nicht durchführen, kann er sich gegenüber Dathe & Co. Dachdeckerei GmbH nicht auf fehlerhafte Beratung aus dem Wartungsvertrag berufen.

Ergeben sich aus dem Zustandsbericht keine Mängel, so haftet Dathe & Co. Dachdeckerei GmbH bis zur nächsten Besichtigung für die Regensicherheit des Daches einschließlich aller Folgeschäden bis zu einer Gesamthöhe der dreifachen Wartungspauschale. Ausgenommen sind Sturm- und Hagelschäden und höhere Gewalt.

Eine Haftung für Schadensfolgen von versteckten Mängeln, die bei der Wartung mit größtmöglicher Sorgfalt nicht erkannt werden konnten bleibt ausgenommen.

Der Vertrag gilt erstmals ab dem und endet am

Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, wenn er nicht von einer Partei schriftlich drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Der Vertrag kann außerordentlich gekündigt werden, wenn eine der Parteien mit Ihnen zugesagten Leistungen mehr als sechs Wochen in Verzug gerät.

Beide Parteien können in Anlehnung an die tariflichen Lohnerhöhungen im Dachdeckerhandwerk eine jährliche Änderung der Wartungspauschale verlangen.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Bitte ausdrucken, unterschreiben und zurücksenden an:
Dathe & Co. Dachdeckerei GmbH, Lipperkamp 41, 27580 Bremerhaven

Ort | Datum | Unterschrift des Auftraggebers

Ort | Datum | Unterschrift Dathe & Co. Dachdeckerei GmbH

Dathe & Co. Dachdeckerei GmbH, Lipperkamp 41, 27580 Bremerhaven, Tel. 0471/81638, Fax 04745/6026, info@dathe-dach.de, www.dathe-dach.de

Dathe& Co. Dachdeckerei GmbH / Lipperkamp 41 / 27580 Bremerhaven Allgemeine Vertragsbedingungen (AGBs) - Stand Januar 2016 / 01/2016

§ 1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage für von uns als Auftragnehmer übernommene Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr mit privaten (§13 BGB) und gewerblichen Kunden. Sie finden keine Anwendung bei einer Vergabe nach VOB/A.

§ 2 Angebot - Preise

Angebote haben eine Gültigkeit von 6 Wochen ab dem Angebotsdatum. Mit der Angebotsannahme gelten die Angebotspreise bis zur Beendigung der Baumaßnahme, wenn die Arbeiten binnen vier Monaten begonnen werden. Tritt danach eine wesentliche Veränderung (größer oder kleiner 1 %) der Preisermittlungsgrundlage im Bereich Lohnkosten ein, erhöht bzw. verringert sich der Angebotspreis in angemessenem Umfang. Vorbehaltlich eines jeder Partei zustehenden Einzelfallnachweises beträgt die Preisänderung 0,65% je 1% Lohnkostenänderung.

Eine Umsatzsteuererhöhung kann an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Leistung nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht wird. Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung, nach Planung des Auftragnehmers erbracht wird. Bei Abweichungen (z.B. bei Behinderungen, Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.

Das Angebot bleibt mit allen Teilen geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die Weitergabe oder sonstige Verwendung kann im Einzelfall gestattet werden.

§ 3 Witterungsbedingungen

Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist, wenn es sich um ungewöhnliche Witterungsbedingungen handelt. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.

§ 4 Vergütung

Gemäß § 632a BGB können Abschlagsrechnungen jederzeit gestellt werden und sind sofort fällig und sofort zahlbar. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen. Die Schlusszahlung ist 10 Tage nach Rechnungszugang fällig. Skonto muss gesondert und ausdrücklich vereinbart sein.

§ 5 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und ist die Frist, innerhalb dieser Mängel an der Leistung geltend gemacht werden können (Verjährungsfrist). Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, hierfür übernimmt er die Gewähr. Für Beschädigungen der Leistungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigung oder Bearbeitung durch Dritte oder durch sonstige, nicht durch vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände hervorgerufen sind, haftet dieser nicht. Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die auf vertragsgerechtem Gebrauch und / oder natürlicher, Abnutzung beruhen, sind keine Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten. Dies gilt besonders für alle elektrisch/mechanischen Antriebsteile von Lichtkuppelöffnungen, Dachfensteranlagen etc. Im übrigen gilt die Verjährungsfrist gem. § 634a BGB wie folgt:

- 2 Jahre für Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten (Arbeiten, die nicht die Gebäudesubstanz betreffen)
- 5 Jahre bei Neubauarbeiten und Arbeiten, die nach Umfang und Bedeutung mit Neubauarbeiten vergleichbar sind (z. B. Grundsanierung) oder Arbeiten, welche die Gebäudesubstanz betreffen

§ 6 Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber kann die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers nicht mit Forderungen aus anderen vertraglichen Beziehungen aufrechnen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungen auch Lieferungen erbringt, behält er sich hieran das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der erbrachten Leistungen vor. Wird ein Liefergegenstand mit einem Bauwerk fest verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende eigene Forderungen (z.B. bei Weiterverkauf des Objektes) in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an diesen ab.

§ 8 Abnahme

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach § 640 BGB. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt. Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

§ 9 Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung

Bei einem Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abrechnung nach den vertraglichen Vereinbarungen. Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmass. Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Als Ausgleich für den nicht berechneten Bearbeitungsaufwand zur Anarbeitung an nicht behandelte Teilflächen (so genannte Aussparungen), zum Beispiel Fenster- und Türöffnungen, Lüftungsöffnungen werden diese Flächen bis zu einer Einzelgröße von 2,5 qm übermessen. Bei Längenmaßen bleiben Unterbrechungen bis 1 m Einzelgröße unberücksichtigt.

Auftraggeber und Auftragnehmer können weitere detaillierte Aufmassregeln durch Vereinbarung der jeweils einschlägigen ATV VOB/ C-Norm zugrunde legen.

§ 10 Sonstiges

Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ansonsten ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Sollte eine der vorstehenden Regelungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.